

Vorsorgevollmacht

Wer für Sie handelt, wenn Sie es selbst nicht können.

Bevor Sie beginnen

Keine notarielle Form nötig. Eine Vorsorgevollmacht muss nicht notariell beurkundet werden. Jede und jeder kann sie selbst schriftlich erteilen – dieses Muster hilft Ihnen dabei.

Im Ernstfall zählt das Original. Behörden, Banken oder Ärzte verlangen häufig, dass die bevollmächtigte Person das Original vorlegt. Gibt es nur ein einziges unterschriebenes Original und liegt es zum Beispiel gerade bei der Bank, kann sich die bevollmächtigte Person etwa gegenüber einem Arzt nicht mehr als bevollmächtigt ausweisen.

Deshalb empfiehlt sich die notarielle Beurkundung. Der Notar kann der bevollmächtigten Person im Ernstfall beliebig viele Ausfertigungen erteilen. Sie tragen sein Siegel und ersetzen im Rechtsverkehr das Original.

So gehen Sie vor

- 01** Lesen Sie das Muster vollständig. Streichen oder ändern Sie, was nicht zu Ihnen passt. Die Vollmacht ist sehr weitreichend – bevollmächtigen Sie nur eine Person, der Sie uneingeschränkt vertrauen.
- 02** Füllen Sie die hellblauen Felder direkt am Computer oder Tablet aus – oder drucken Sie das Muster aus und schreiben Sie von Hand.
- 03** Abschnitt 3.2 (elterliche Sorge) gilt nur, wenn Sie das Kästchen ankreuzen.
- 04** Drucken Sie die Vollmacht aus und unterschreiben Sie eigenhändig mit Ort und Datum. Bewahren Sie das Original so auf, dass die bevollmächtigte Person es im Ernstfall schnell findet.
- 05** Für Geschäfte mit Grundstücken oder Wohnungen verlangt das Grundbuchamt mindestens eine öffentlich beglaubigte Unterschrift; auch manche Banken bestehen auf eigenen Formularen.
- 06** Lassen Sie die Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren (www.vorsorgeregister.de).

Eine Patientenverfügung ist ein eigenes Dokument und wird durch diese Vollmacht nicht ersetzt.

Vorsorgevollmacht

Muster zum Selbstausfüllen · bitte vollständig lesen, ausfüllen und eigenhändig unterschreiben

Ich,

NAME, VORNAME (VOLLMACHTGEBER/IN)

GEBURTSDATUM

GEBURTSORT

ANSCHRIFT

erteile hiermit die folgende Vorsorgevollmacht:

1. Erteilung einer Vorsorgevollmacht

1.1 Bevollmächtigte Person

Bevollmächtigt wird von mir

NAME, VORNAME (BEVOLLMÄCHTIGTE PERSON)

GEBURTSDATUM

TELEFON

ANSCHRIFT

E-MAIL

1.2 Wirksamkeit und Geltungsdauer

a) Vorlage des Originals als Wirksamkeitsvoraussetzung

Damit der Bevollmächtigte wirksam für mich handeln kann, muss er das von mir eigenhändig unterschriebene Original dieser Vollmacht vorlegen.

b) Geltungsdauer

Die Vollmacht ist ab sofort wirksam und gilt über meinen Tod hinaus.

Sollte ich geschäftsunfähig werden, bleibt die Vollmacht bestehen und soll dann die Anordnung einer Betreuung überflüssig machen.

1.3 Besondere Befugnisse

a) Insichgeschäfte

Die Beschränkungen des § 181 BGB gelten für den Bevollmächtigten nicht, so dass er auch Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vornehmen kann.

b) Untervollmacht

Der Bevollmächtigte ist grundsätzlich berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Etwas anderes gilt nur für die in Nr. 3 für den persönlichen Bereich erteilten Befugnisse, die nur von ihm persönlich ausgeübt werden können.

2. Vermögensrechtlicher Bereich

2.1 Generalvollmacht

Die Vollmacht berechtigt zur Vertretung in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit eine Stellvertretung gesetzlich überhaupt zulässig ist. Es handelt sich um eine umfassende

Generalvollmacht,

die den Bevollmächtigten dazu berechtigt, auch in außergewöhnlichen, heute nicht absehbaren Situationen in meinem Namen zu handeln.

2.2 Einige besonders wichtige Befugnisse

Der Bevollmächtigte darf insbesondere

- › über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen, auch unentgeltlich und ohne Einschränkung auf bestimmte Vermögenswerte. Auch Verfügungen über Grundbesitz, Forderungen (z.B. Bankguthaben) oder die Auflösung von Konten und Depots sind deshalb unbeschränkt zulässig, sowie die Entgegennahme mir geschuldeter Leistungen.
- › Erklärungen aller Art, auch gegenüber Behörden, für mich abgeben, entgegennehmen, abändern und zurücknehmen, also z.B. auch in Bezug auf Sozialleistungen oder Steuerangelegenheiten.
- › sonstige Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, Verfahrens- und Prozesshandlungen im In- und Ausland für mich vornehmen und entgegennehmen. Die Vollmacht berechtigt deshalb auch zum Abschluss von verpflichtenden Verträgen (z.B. Darlehens-, Miet-, Heim-, Pflege- und andere Dienstverträge) sowie dazu, diese zu beenden.

Bei dieser Auflistung handelt es sich lediglich um besonders wichtige Beispiele, nicht um eine Einschränkung der umfassend erteilten Vertretungsmacht.

Wenn und soweit mir (jetzt oder künftig) durch einen Dritten die Vollmacht erteilt worden ist, in seinem Namen zu handeln und mir dabei die Befugnis eingeräumt worden ist, Untervollmacht zu erteilen, darf mich der Bevollmächtigte auch in meiner Eigenschaft als Vertreter dieses Dritten vertreten.

3. Persönlicher Bereich

Dem Bevollmächtigten stehen im persönlichen Bereich sämtliche Befugnisse zu, die ein Betreuer im Bereich der Personensorge erhalten könnte, also insbesondere der Aufgabenkreis der Gesundheitssorge und der Aufenthaltsbestimmung.

Die Vollmacht im persönlichen Bereich kann vom Bevollmächtigten allerdings stets nur innerhalb der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt werden.

3.1 Gesundheitsbereich

Gemäß § 1820 Abs. 2 BGB ordne ich deshalb hiermit ausdrücklich an, dass die Vollmacht auch folgende Maßnahmen umfasst:

a) Einwilligung in ärztliche Maßnahmen

Der Bevollmächtigte ist befugt, umfassend in Untersuchungen meines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen sowie eine solche Einwilligung zu verweigern oder zu widerrufen, selbst wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist.

Das gilt auch in den Fällen des § 1829 BGB – also, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich auf Grund der Maßnahme, ihres Unterbleibens oder ihres Abbruchs sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide.

Der Bevollmächtigte ist somit insbesondere auch dazu befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Patientenwillen durchzusetzen.

Zu solchen Erklärungen ist nach der gesetzlichen Vorgabe eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nur dann nicht erforderlich, wenn zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Patientenwillen entspricht, bei ärztlichen Maßnahmen auch dann nicht, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden wäre.

b) Einwilligung in freiheitsbeschränkende bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen und ärztliche Zwangsmaßnahmen

Der Bevollmächtigte ist außerdem dazu befugt, über meine Unterbringung, andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen und ärztliche Zwangsmaßnahmen zu entscheiden:

- › Meine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist dabei nur unter den dafür in § 1831 Abs. 1 BGB bestimmten Voraussetzungen zulässig. Gleiches gilt für andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen gemäß § 1832 Abs. 4 BGB, also solche, mit denen mir während meines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtung (z.B. Bettgitter oder Gurte), Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.
- › Nach der gesetzlichen Vorgabe sind derartige Freiheitsbeschränkungen nur zulässig, solange sie erforderlich sind, weil
 - › entweder aufgrund einer psychischen Krankheit oder seelischen Behinderung des Betroffenen die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt,
 - › oder eine ärztliche Maßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden, diese ohne die Freiheitsbeschränkung nicht durchgeführt werden kann und der Betroffene aus einem derselben Gründe deren Notwendigkeit nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- › In ärztliche Zwangsmaßnahmen und eine dafür notwendige Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus darf der Bevollmächtigte nur einwilligen, wenn die dafür in § 1832 Abs. 1 BGB verlangten Voraussetzungen vorliegen.
- › Insbesondere muss daher eine solche Maßnahme notwendig sein, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden, der durch keine andere, weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann. Sie muss zudem dem zu beachtenden Patientenwillen entsprechen.

c) Ärztliche Schweige- und Aufklärungspflicht

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, meine Krankenunterlagen einzusehen und von allen mich behandelnden Ärzten und Pflegekräften uneingeschränkte Auskunft zu verlangen, die deshalb ihm gegenüber umfassend von ihrer Schweigepflicht befreit sind.

Ist eine etwa noch erforderliche ärztliche Aufklärung mir gegenüber nicht mehr möglich, ist sie gegenüber dem Bevollmächtigten vorzunehmen.

3.2 Ausübung der elterlichen Sorge

- ☐ **Zutreffend:** Die bevollmächtigte Person und ich haben ein gemeinsames minderjähriges Kind; die elterliche Sorge steht uns gemeinsam zu. (Nur ankreuzen, wenn das zutrifft – sonst gilt Abschnitt 3.2 nicht.)

Für diesen Fall erfasst die Vollmacht auch die Befugnis, mich in sämtlichen Angelegenheiten der elterlichen Sorge für ein gemeinsames minderjähriges Kind zu vertreten, also sowohl im Bereich der Personensorge als auch der Vermögenssorge. Die bevollmächtigte Person ist somit dazu befugt, bei Ausübung der elterlichen Sorge in meinem Namen, aber auch allein im Namen des Kindes zu handeln.

3.3 Einige andere Befugnisse im persönlichen Bereich

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, an mich adressierte Post entgegenzunehmen und zu öffnen sowie über mich betreffende Angelegenheiten des Fernmeldeverkehrs zu entscheiden, außerdem meine Rechte in Bezug auf sämtliche vertragliche Internetzugänge und Benutzeraccounts (insbesondere E-Mail-Konten und soziale Netzwerke) auszuüben.

Er ist zudem befugt, meine Bestattung durchzuführen und dabei die Bestattungsart festzulegen.

4. Sonstiges

4.1 Innenverhältnis zum Bevollmächtigten

Wenn der Bevollmächtigte seine Vollmacht ausübt, kommt zwischen ihm und mir ein Auftragsverhältnis nach den §§ 662 ff. BGB zustande, für das Folgendes gilt:

- › Solange ich in der Lage bin, meinen Willen in rechtlich beachtenswerter Weise zu bilden, soll der Bevollmächtigte seine Vollmacht grundsätzlich nur mit meiner vorherigen Zustimmung ausüben. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein sofortiges Handeln in meinem Interesse geboten ist.
- › Die Haftung des Bevollmächtigten für Schäden, die er in Durchführung seines Auftrages an meinen Rechtsgütern etwa verursacht, wird hiermit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- › Der Bevollmächtigte ist mir gegenüber verpflichtet, im gesetzlich vorgesehenen Umfang Rechenschaft abzulegen und das herauszugeben, was er bei Durchführung seines Auftrages erlangt hat. Meinen Erben gegenüber besteht demgegenüber keine Pflicht zur Rechenschaftslegung und zur Belegvorlage.
- › Die Verwendung der Vollmacht für unentgeltliche Zuwendungen aus meinem Vermögen an sich selbst ist dem Bevollmächtigten untersagt. Übliche Gelegenheitsgeschenke sind von dieser Einschränkung ausgenommen.
- › Der Bevollmächtigte erhält keine Vergütung, jedoch Ersatz derjenigen Aufwendungen, welche ihm bei Ausübung der Vollmacht entstehen. Er darf diese selbst aus meinem Vermögen begleichen; auf Verlangen meiner Erben ist er diesen gegenüber jedoch insoweit zur Rechnungslegung verpflichtet.
- › Seine Verpflichtungen aus dem Auftragsverhältnis darf der Bevollmächtigte nicht mithilfe seiner Vollmacht einschränken.

Diese Regelungen beschränken nicht den Inhalt der Vertretungsmacht, sondern wirken nur in meinem Verhältnis zum Bevollmächtigten.

4.2 Widerruf der Vollmacht

Die Vollmacht kann von mir als Vollmachtgeber jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, nach meinem Tod durch jeden Erben sowie einen etwaigen Testamentsvollstrecker.

Mir ist bekannt, dass der Bevollmächtigte, solange er im Besitz des Originals ist, auch dann noch gegenüber Dritten wirksam handeln kann, wenn die Vollmacht bereits widerrufen worden ist.

Nach der gesetzlichen Vorgabe des § 175 BGB hat er die Urkunde dann jedoch an mich zurückzugeben, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

4.3 Vorgaben für das Betreuungsgericht

Auch im Falle meiner Geschäftsunfähigkeit soll grundsätzlich kein Kontrollbetreuer bestellt werden.

Etwas anderes gilt nur, wenn der konkrete Verdacht besteht, dass meine Interessen durch den Bevollmächtigten nicht ausreichend wahrgenommen werden, also insbesondere hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für seine Überforderung, Unredlichkeit oder ein offenkundiges Hinwegsetzen über meinen Patientenwillen bestehen.

Sollte, insbesondere aufgrund einer Gesetzesänderung, trotz dieser Vorsorgevollmacht ein Betreuer für bestimmte Aufgabenbereiche bestellt werden müssen, wünsche ich, dass das Betreuungsgericht dann – soweit rechtlich möglich – den Bevollmächtigten auswählt.

4.4 Registrierung

Damit das Betreuungsgericht im Falle meiner späteren Geschäftsunfähigkeit schnell Kontakt aufnehmen kann, soll diese Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden.

Unterschriften

ORT, DATUM

Eigenhändige Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

Annahme durch die bevollmächtigte Person (empfohlen)

ORT, DATUM

Unterschrift der bevollmächtigten Person

Raum für eine Beglaubigung der Unterschrift (optional, zum Beispiel durch Notar oder Betreuungsbehörde)